

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 02. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Absatz 1, 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 27. September 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 14. Dezember 2022, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 16 Abs. 1 Hauptsatzung auf der Internetseite der Kammer (Bereitstellung: 15. Dezember 2022 unter https://opk-info.de/wp-content/uploads/20221214_Neufassung-Meldeordnung-OPK-1.pdf), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 26. April 2023 bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 16 Abs. 1 Hauptsatzung auf der Internetseite der Kammer (Bereitstellung: 26. April 2023 unter https://opk-info.de/wp-content/uploads/20230421_Satzung-zur-Aenderung-der-Meldeordnung-der-Ostdeutschen-Psychotherapeutenkammer.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veränderungen gegenüber den Angaben in § 2 Absatz 1 sind der Kammer schriftlich innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses anzuzeigen.“

b.) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht nach Absatz 1 gilt insbesondere für einen Wohnsitzwechsel oder einer Änderung der Berufsausübung sowie für Veränderungen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kammer zur Folge haben.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Meldungen im Sinne von §§ 1, 2 sowie im Sinne von § 4 über einen Wohnsitzwechsel oder eine Änderung der Berufsausübung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die

Ordnungswidrigkeit kann von der Kammer mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 27. September 2024

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 02. Oktober 2024

Dr. Gregor Peikert
Präsident